



Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19. November 2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deizisau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

(1) Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) vom 19.11.2024

Verzeichnis der Kostenersätze

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 22,50 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Deizisau

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl S. 21).

Je Fahrzeug je Stunde einschließlich Beladung / Bestückung

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF20/16)	205,00 Euro
2.3	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (HLF 20)	236,00 Euro
2.4	Kommandowagen	39,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in Ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Deizisau

2.5 Gerätewagen – Transport (GW-T) 152,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 FWG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung hingewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) vom 07. Mai 2019 außer Kraft.

Deizisau, den 19. November 2024



Thomas Matrohs

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.